

Statuten der Jugendmusik Dübendorf

Präambel:

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen sind, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, für beide Geschlechter gültig.

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Jugendmusik Dübendorf“ (nachfolgend JMD) besteht mit Sitz in Dübendorf ein Musikverein für Jugendliche im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Der Zweck der JMD besteht darin, die musikalische Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen zu gewährleisten, zu fördern und zu erweitern sowie durch kameradschaftliches Zusammenspiel die Freude an guter Musik zu wecken.

Dies soll durch regelmässiges Proben, öffentliche Konzerte und andere diesem Zweck dienende Anlässe und Veranstaltungen erreicht werden.

Die JMD ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern

2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Mitglieder des Nachwuchsensembles, der Tambouren und des Orchesters.

Die Aufnahme ins Nachwuchsensemble oder ins Orchester verlangt eine musikalische Grundausbildung.

Die Grundausbildung der Tambouren erfolgt durch die JMD.

Die Mitgliedschaft in der JMD endet in der Regel im 20., spätestens mit dem Erreichen des 22. Altersjahres. Ein Austritt hat schriftlich auf das Ende eines Schulsemesters zu erfolgen.

2.2 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die das Bestreben der JMD unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt mittels Beitrittserklärung.

Vereine und Gesellschaften werden als Kollektiv – Passivmitglieder aufgenommen.

2.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.4 Stimm- und Wahlrecht

Stimm – und wahlberechtigt sind:
(Stichtag ist der Zeitpunkt der Einladung zur Generalversammlung)

- Alle Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Ein Elternteil der nicht stimmberechtigten Aktivmitglieder

Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich.
Eine Person verfügt somit nur über eine Stimme.

Wählbar sind Personen ab 18. Altersjahr. (Ausnahme: Ressortleiter Orchester)

Art. 3 Organisation

Die Organe der JMD sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

3.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der JMD. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres zur Erledigung nachstehender Geschäfte statt:

1. Appell durch die Präsenzliste
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung mit Bericht der Kontrollstelle
6. Festsetzung des Voranschlages und der Beiträge
7. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
8. Wahl der Kontrollstelle
9. Bestätigungswahl der Dirigenten
10. Beschlussfassung über Anträge und Statutenänderungen
11. Ehrungen

Die Einladung mit Traktandenliste zur Generalversammlung hat einen Monat im voraus an die Stimmberechtigten zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen werden.

3.2 Der Vorstand

Zur Aufsicht sowie zur Erledigung der Geschäfte wird von der Generalversammlung ein Vorstand, bestehend aus 6 Mitgliedern, gewählt. Der Vorstand ist jährlich und stets wieder wählbar; er besteht aus:

- Präsident
- Leiter Finanzen
- Ressortleiter Administration und Dienste
- Ressortleiter Musik und Ausbildung
- Ressortleiter Orchester
- Ressortleiter Kommunikation und Anlässe

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident vertritt die JMD nach innen und aussen und führt zusammen mit dem Ressortleiter Administration & Dienste oder Finanzen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Erstellung und Änderung sämtlicher Reglemente und Pflichtenhefte zum Vereinsbetrieb ist Aufgabe und Sache des Vorstandes, einschliesslich die Regelung weiterer Zeichnungsberechtigungen.

3.3 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem ersten und zweiten Rechnungsrevisor sowie einem Ersatzrevisor, die von der Generalversammlung gewählt werden. Üblicherweise rutscht der Ersatzrevisor zum zweiten, dann zum ersten Revisor nach und scheidet nach 3 Jahren aus.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Bücher und die Kassen des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen, dem Vorstand sowie der Generalversammlung über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten und nötigenfalls Anträge zu stellen.

Art. 4 Musikalische Leiter

Die Anstellungsverhältnisse der musikalischen Leiter der verschiedenen Ensembles werden mittels Anstellungsvertrag zwischen dem Vorstand der JMD und den einzelnen Personen geregelt.

Art. 5 Finanzielles

Für die Verbindlichkeiten der JMD haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Einnahmen bestehen aus:

- Monatsbeiträgen der Aktivmitglieder
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Einnahmen von Anlässen
- Freiwilligen Beiträgen
- Subventionen
- Gaben und Spenden

Die Ausgaben bestehen aus:

- Neuanschaffungen von Instrumenten
- Instrumentenreparaturen
- Anschaffungen von Noten
- Neuanschaffungen von Uniformen
- Anpassung und Reparaturen von Uniformen
- Besoldung
- Verschiedenes

Einmalige Ausgaben für eine Gesamtinstrumentierung und Neuuniformierung unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 6 Auflösung

Die Auflösung oder eine Fusion der JMD kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von dreiviertel aller anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung der JMD fällt das ganze Nettovermögen (Bargeld und Inventar) der Stadt Dübendorf zu, welche dieses bis zu einer Neugründung verwahrt.

Art. 7 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. März 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 6. März 1992.

Dübendorf, 8. März 2002

JUGENDMUSIK DÜBENDORF

Präsident


Armin Schnellmann

Administration


Marianne Pauli